

BERUFUNGSRICHTLINIE FÜR DAS BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

der

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

Präambel

Die UMIT dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und möchte hierdurch zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Gesundheitsversorgung beitragen. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden strebt die UMIT die Bildung des Individuums durch Wissenschaft an. Auf Basis der Freiheit von Forschung und Lehre konstituieren sich die Organe der UMIT, um zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um zu gewährleisten, dass fachlich kompetente und international erfahrene Bewerberinnen und Bewerber als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren berufen werden, wurde vom Senat der UMIT gem. Art. 8 der Verfassung der UMIT und in Anlehnung an das UG 2002 folgende Berufungsrichtlinie erlassen. Sie tritt mit Beschluss des Senats in Kraft und ersetzt alle vorherigen Berufungsrichtlinien der UMIT.

Artikel 1

Ordentliches Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Bei der Besetzung einer unbefristeten oder länger als drei (3) Jahre befristeten Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist folgendes Berufungsverfahren zu durchlaufen:

- (1) Jede Stelle ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung und des Senats im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

- (2) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte und mindestens drei der Kommissionsmitglieder. In die Kommission sind auch ein Mitglied der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht. Der Senat stellt sicher, dass die Mitglieder die notwendige Fachkompetenz und Unabhängigkeit haben. Hierzu können sowohl die Mitglieder als auch die/der vom Senat zu bestimmende Vorsitzende extern besetzt werden. Der Senat hat zur Qualitätssicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufes als weiteres Mitglied eine/n Senatsbeauftragte/n zu bestellen, die/der fachfremd, ohne Stimmrecht und weisungsungebunden ist. Diese/r erstellt zum Ende des Verfahrens der Berufungskommission einen Bericht, welcher dem Senat zur Kenntnis gebracht wird. Bei Bedarf kann die Berufungskommission die Leiterin/den Leiter jenes Departments, in dem die Universitätsprofessur eingerichtet wird, als Fachvertreter/in mit Gaststatus ohne Stimmrecht laden.
- (3) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die Bewerberlage in Hinblick auf Anzahl und Qualität für die Durchführung des Berufungsverfahrens ausreichend sind. Bei ausreichender Bewerber/innen/lage hat die Berufungskommission zu prüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin und eines Universitätsprofessors zu beurteilen haben. Die Berufungskommission beauftragt hierzu mindestens zwei Gutachter/innen, von denen mindestens eine/r extern und international im ausgeschriebenen Fachgebiet anerkannt sein muss, mit der Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Kommission entscheidet, ob vergleichende Gutachten oder Einzelgutachten eingeholt werden.
- Ist die Bewerber/innen/lage aus Sicht der Berufungskommission unzureichend, so kann die Kommission auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbeziehen, sofern diese dem zustimmen. Ist die Bewerber/innen/lage dennoch unzureichend, kann die Kommission das Verfahren per Beschluss abbrechen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Senat sowie dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Rektorin/Der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Berufungskommission nicht ausgeschieden wurden, Gelegenheit zu geben, sich in angemess-

sener Weise vor der Berufungskommission zu präsentieren. Die Einladung zur Präsentation sowie die Präsentation selbst können erfolgen, sobald die Gutachterinnen und Gutachter beauftragt wurden. Der Eingang der Gutachten muss hierzu nicht abgewartet werden.

- (5) Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der Gutachten und der Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen. Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem Senat. Der Senat beschließt die Reihung.
- (6) Die Rektorin/Der Rektor hat die Auswahlentscheidung gemäß dem gereihten Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an den Senat zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Die Zurückverweisung ist zu begründen.
- (7) Die Rektorin/Der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.
- (8) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT die Lehrbefugnis (Venia docendi) für das Fach, für das sie/er berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.
- (9) Die Lehrbefugnis (Venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (10) Ist die Berufung befristet erfolgt, so kann ein Antrag auf unbefristete Verlängerung nach dem vollendeten vorletzten Jahr der Befristung an das Rektorat gestellt werden. Stimmt das Rektorat dem Antrag zu, so ist eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor nur nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zulässig. Inhalt des Begutachtungsverfahrens ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre seit dem Zeitpunkt der Berufung. Die Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen und muss durch mindestens zwei facheinschlägige Gutachter/innen erfolgen, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter extern und international im Fachgebiet anerkannt sein muss. Das Rektorat entscheidet auf Grundlage der Gutachten über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.

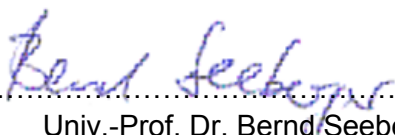
Artikel 2

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

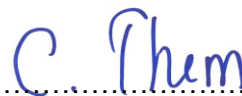
Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ernannt werden, kann folgendes abgekürztes Berufungsverfahren durchlaufen werden:

- (1) Die Stelle ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung und des Senates im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.
- (2) Die Rektorin/Der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht (gem. Art. 1 Abs. 10), auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments, dem die Stelle zugeordnet ist, auszuwählen.
- (3) Die Rektorin/Der Rektor nimmt die Berufungsverhandlungen auf und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.
- (4) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT die Lehrbefugnis (Venia docendi) für das Fach, für das sie/er berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.
- (5) Die Lehrbefugnis (Venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens gemäß Artikel 1 zulässig.

Hall in Tirol, am 09.09.2014



Univ.-Prof. Dr. Bernd Seeberger
Vorsitzender des Senats



Univ.-Prof. Dr. Christa Them
Rektorin